



Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 46 Im Allgemeinen

Als Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen, werden Personen zugelassen, die einen der folgenden Berufe selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben:

- a. Physiotherapeut oder Physiotherapeutin;
- b. Ergotherapeut oder Ergotherapeutin;
- c. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann;
- d. Logopäde oder Logopädin;
- e. Ernährungsberater oder Ernährungsberaterin;
- f. Neuropsychologe oder Neuropsychologin
- g. Podologe oder Podologin

Art. 50c Podologen und Podologinnen

Die Podologen und Podologinnen müssen nach kantonalem Recht zugelassen sein und haben nachzuweisen:

¹ SR 832.102

- a. das Diplom einer höheren Fachschule, das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle anerkannt oder als gleichwertig anerkannt worden ist, oder ein nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002² über die Berufsbildung anerkanntes Diplom
- b. eine zweijährige praktische Tätigkeit:
 1. bei einem Podologen oder einer Podologin, der oder die nach dieser Verordnung zugelassen ist,
 2. in einer Organisation der Podologie, die nach dieser Verordnung zugelassen ist, oder
 3. in einem Spital, in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Podologen oder einer Podologin, der oder die die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

Art. 52d Organisationen der Podologie

Organisationen der Podologie werden zugelassen, wenn sie:

- a. nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind;
- b. ihren örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich festgelegt haben;
- c. ihre Leistungen durch Personen erbringen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c erfüllen;
- d. über Einrichtungen verfügen, die dem Tätigkeitsbereich entsprechen.

Art. 104 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Der Beitrag ist nicht zu leisten:

- a. für den Austrittstag;
- b. für Urlaubstage mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bei Podologen und Podologinnen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom (Datum) praktisch tätig sind, wird jede praktische Tätigkeit als Podologe oder Podologin vor dem Inkrafttreten der Änderung und während zwei Jahren danach für die Beurteilung der Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit nach Artikel 50c Buchstabe b angerechnet, auch wenn die Tätigkeit die Voraussetzungen nach Artikel 50c Buchstabe b Ziffern 1-3 nicht erfüllt.

² SR 412.10

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

